S 11 SO 9/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 SO 9/15
Datum	25.02.2016

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 63/16
Datum	10.05.2017

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt vom Beklagten ein Darlehen zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B.Â

Bei dem 1991 geborenen KlÃ¤ger besteht wegen einer Intelligenzminderung und eines Anfallsleidens ein Grad der Behinderung von 90. ZusÃ¤tzlich sind die Merkzeichen â□□Bâ□□ und â□□Gâ□□ zuerkannt. Seit 01.09.2008 wird der KlÃ¤ger in der D-WerkstÃ¤tten e. V. in A-Stadt betreut. Seit 01.12.2010 ist er im Arbeitsbereich der D-WerkstÃ¤tten tÃ¤tig und wird ab 01.03.2011 im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als Helfer in der Landwirtschaft auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz der D-WerkstÃ¤tten bei dem landwirtschaftlichem Unternehmen E. und F. GbR in E-Stadt beschÃ¤ftigt. Diesen BeschÃ¤ftigungsplatz hat der KlÃ¤ger bis zum heutigen Tag inne. Der Beklagte trÃ¤gt hierfÃ¼r die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53 ff.

ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Entfernung vom jetzigen Wohnort des KlÃ¤gers in A-Stadt zum Arbeitsplatz in E-Stadt betrÃ¤gt ca. 12 km. Die gleiche Entfernung bestand vom frÃ¼heren Wohnort F-Stadt in G. zum Arbeitsplatz in E-Stadt. Der KlÃ¤ger wird werktÃ¤glich vom Fahrdienst der D-WerkstÃ¤tten zur Arbeit abgeholt und nach Hause gebracht.Â

Mit Schreiben vom 01.05.2012 beantragte der Vater und Betreuer des KlÃ¤gers, Herr C. A., fÃ¼r seinen Sohn die DarlehensgewÃ¤hrung zum Erwerb des FÃ¼hrerscheins Klasse B. Als Darlehensbetrag wurden 2.000,00 â¬ genannt.Â

Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 15.08.2012 mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger sei trotz seiner Behinderung nicht auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen. FÃ¼r TÃ¤tigkeiten am Arbeitsplatz genÃ¼ge die Klasse L (fÃ¼r landwirtschaftliche Fahrzeuge). Hiermit kÃ¶nne auch ein Mofa gefahren werden, um zur Arbeitsstelle zu gelangen. Die Kosten fÃ¼r die Erlaubnis L sei der Beklagte bereit zu tragen.Â

Hiergegen legte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 06.09.2012 Widerspruch ein und machte geltend, der KlÃ¤ger kÃ¶nne wegen der Behinderungen seinen Arbeitsplatz ohne Kraftfahrzeug nicht erreichen. Der Ã¶ffentliche Nahverkehr biete keine Alternative. Der Beklagte sei im Rahmen der Eingliederungshilfe verpflichtet, die Erlangung des FÃ¼hrerscheins zu fÃ¶rdern.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.09.2012 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Dazu fÃ¼hrte der Beklagte aus, es kÃ¶nne gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 6 Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) nur dann Hilfe zur Fahrerlaubniserlangung in angemessenem Umfang bewilligt werden, wenn der behinderte Mensch, der diese Leistung beantragt habe, wegen seiner Behinderung auf die regelmÃ¤Ãige Benutzung eines Kraftfahrzeuges, hier in Form eines Autos/Personenkraftwagens, angewiesen sei oder sein werde. Im Rahmen eines GesamtplangesprÃ¤chs habe der Beklagte den KlÃ¤ger persÃ¶nlich kennen gelernt und sich ein Bild Ã¼ber sein KÃ¶nnen und seine behinderungsbedingten BeeintrÃ¤chtigungen machen kÃ¶nnen. Hiernach gebe es keine behinderungsbedingten BeeintrÃ¤chtigungen (fehlende Verkehrssicherheit, Orientierungsprobleme, EinschrÃ¤nkungen im Gangapparat usw.), die ihn daran hindern kÃ¶nnten, lÃ¤ngere Strecken mit Verkehrsmitteln des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs zurÃ¼ckzulegen. HinderungsgrÃ¼nde zur Nutzung des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs zum Verlassen seines Elternhauses seinen ebenfalls nicht bekannt. Weiterhin bestehe fÃ¼r den KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, den Fahrdienst der D-WerkstÃ¤tten zu nutzen, mit dem er nach vorliegenden Informationen die MÃ¶glichkeit habe, pÃ¼nktlich und sicher im Sinne des Â§ 33 Abs. 8 SGB IX seine ArbeitsstÃ¤tte zu erreichen und von dort aus auch wieder sicher und in einem zeitlich angemessenen Umfang nach Hause zu gelangen. Aus den genannten GrÃ¼nden sei der KlÃ¤ger nicht aufgrund seiner Behinderung auf die regelmÃ¤Ãige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen. GemÃ¤Ã Â§ 17 Abs. 1 EinglHV kÃ¶nne die beantragte Hilfeleistung gewÃ¤hrt werden, wenn die Erlangung des FÃ¼hrerscheins Klasse B wegen der Behinderung zur Fortsetzung einer angemessenen BeschÃ¤ftigung im Arbeitsleben erforderlich sei. Der

Arbeitgeber des KlÃ¤gers habe mehrfach bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger zur Verrichtung seiner Arbeit auf dem Bauernhof einen FÃ¼hrerschein Klasse L benÃ¶tige, nicht aber einen FÃ¼hrerschein Klasse B (dieser sei lediglich von Vorteil). Die PrÃ¼fung der Finanzierung des FÃ¼hrerscheins Klasse L habe der Beklagte dem KlÃ¤ger und seinen Eltern als Betreuern bereits mehrfach zugesagt, da hierbei die Notwendigkeit zur Fortsetzung der BeschÃ¤ftigung auf dem Bauernhof gesehen werde. Da der KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit habe, mit dem Fahrdienst der Werkstatt seine ArbeitsstÃ¤tte pÃ¼nktlich zu erreichen, hinge der Bestand seines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses, auch nach erneuter RÃ¼cksprache mit dem Arbeitgeber, nicht vom Erwerb des FÃ¼hrerscheins Klasse B ab. Im Rahmen des GesamtplangesprÃ¤chs habe der Beklagte einen GroÃteil der verschiedenen Einsatzorte, an denen der KlÃ¤ger eingesetzt werde, besichtigt. Da die verschiedenen Einsatzorte nicht kilometerweit voneinander entfernt liegen wÃ¼rden, sei es dem KlÃ¤ger mÃ¶glich, diese entweder mit einem Fahrrad oder einem kleinen Traktor, der mit der Fahrerlaubnis Klasse L zu fÃ¼hren sei, zu erreichen, wobei oft auch gerade der genannte Traktor an einigen Einsatzorten benÃ¶tigt werde und vom Standort (Hofgut) mitgenommen werden mÃ¼sse. Aus den vorgenannten GrÃ¼nden kÃ¶nne die beantragte Hilfeleistung fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht gewÃ¤hrt werden, da die Fahrerlaubnis fÃ¼r den FÃ¼hrerschein Klasse B nicht zur Fortsetzung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers erforderlich sei. GemÃ¤Ã Â§ 73 SGB XII kÃ¶nnten Sozialhilfeleistungen auch in sonstigen Lebenslagen gewÃ¤hrt werden, wenn sie den Einsatz von Ã¶ffentlichen Mitteln rechtfertigen wÃ¼rden. Unter dem Begriff âsonstige Lebenslagenâ wÃ¼rden dabei Bedarfe subsummiert, fÃ¼r die es keine spezielle gesetzliche Regelung gebe bzw. die Voraussetzungen zum Erhalt der begehrten Leistung nicht gesetzlich geregelt seien. Die KostenÃ¼bernahme zur Erlangung eines FÃ¼hrerscheins sei in den Eingliederungshilfeverordnungsnormen genau geregelt und auch die Voraussetzungen zum Erhalt der Hilfeleistung wÃ¼rden im Gesetz genau beschrieben. Die Tatsache, dass der KlÃ¤ger die o. g. Voraussetzungen zur LeistungsgewÃ¤hrung nicht erfÃ¼lle, fÃ¼hrten nicht automatisch zu einem Rechtsanspruch nach Â§ 73 SGB XII, da es sonst mÃ¶glich wÃ¤re, jede gewollte Leistung zu einem durch den SozialhilfetrÃ¤ger zu finanzierenden Bedarf zu gestalten. Der KlÃ¤ger befinde sich mit seinem Begehren in einer Lebenslage, fÃ¼r die bereits gesetzliche Regelungen vorliegen wÃ¼rden, wodurch eine LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 73 SGB XII abzulehnen sei. Weitere Ãberlegungen zu einer DarlehensgewÃ¤hrung und den damit verbundenen finanziellen Folgen seien entbehrlich.

Hiergegen richtet sich die am 24.10.2012 beim Sozialgericht Kassel eingegangene Klage (S 11 SO 77/12).

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26.06.2014 hat der Betreuer des KlÃ¤gers folgende ErklÃ¤rung abgegeben:Â

Mit der Arbeitsstelle in H-Stadt hat es leider nicht geklappt. Mein Sohn hat dort nur zur Probe gearbeitet. Er ist nach wie vor auf dem Bauernhof in E-Stadt beschÃ¤ftigt. Das Problem ist, dass er ohne den FÃ¼hrerschein den Arbeitsplatz nicht erreichen kann. Allerdings nutzt er derzeit noch den Fahrdienst der D-WerkstÃ¤tten. Zu

berÃ¼cksichtigen ist auch, dass er deswegen wÃ¤hrend der Betriebsferien der D WerkstÃ¤tten selbst Urlaub nehmen muss, da der Fahrdienst dann nicht tÃ¤tig ist. Ferner besteht der Bauernhof aus zwei Betriebsteilen, die ca. 2,5 km auseinander liegen. Auch hier wÃ¤re es wÃ¼nschenswert, dass mein Sohn ein Fahrzeug benutzen kann. Nach wie vor ist er daran interessiert, einen Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt zu erhalten. Damit hÃ¤tte er sich eine eigene Lebensgrundlage geschaffen. Auch hierfÃ¼r wÃ¤re ein FÃ¼hrerschein erforderlich. SchlieÃlich ist es so, dass wir nur ein Darlehen gewÃ¤hrt haben mÃ¶chten. Wir wollen ja auch alles wieder zurÃ¼ckzahlen.Â
Â
Auf Anregung des Gerichts hat sich der Beklagte zu einer erneuten ÃberprÃ¼fung der begehrten DarlehensgewÃ¤hrung bereit erklÃ¤rt. Daraufhin ist mit Beschluss vom 26.06.2014 gerichtlicherseits das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden.Â

Mit am 13.01.2015 beim Sozialgericht Kassel eingegangen Schreiben ruft der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers das Verfahren wieder auf. Dazu wird geltend gemacht, der KlÃ¤ger verfolge sein Klagebegehren weiter mit den bisher gestellten AntrÃ¤gen und dem bisher gehaltenen Sachvortrag. Vorgelegt werde dazu eine ErklÃ¤rung des Herrn E. vom 03.10.2014 von der Firma E./F. GbR in E-Stadt. Hieraus werde fÃ¼r den KlÃ¤ger entnommen, dass auch nach Auffassung des Arbeitgebers der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B erforderlich sei, um den KlÃ¤ger im Hinblick auf die VerfÃ¼gbarkeit am Arbeitsplatz in die Arbeitsprozesse besser integrieren zu kÃ¶nnen. Diese ErklÃ¤rung sei dem Beklagten vorgelegt worden. Dieser lehne jedoch nach wie vor einen Zuschuss oder ein Darlehen zur Finanzierung zum Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B ab. Nach Auffassung des KlÃ¤gers werde vom Beklagten verkannt, dass er eine TÃ¤tigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt anstrebe. Durch die Entscheidung des Beklagten werde er an seiner persÃ¶nlichen und beruflichen Weiterentwicklung gehindert und solle auf alle Zeit darauf angewiesen sein, einen gefÃ¶rderten Arbeitsplatz inne zu haben, zu dem er nicht einmal selbstÃ¤ndig anreisen kÃ¶nne. Hierdurch kÃ¶nne er sich auch nicht die Achtung und WertschÃ¤tzung der nicht gefÃ¶rderten Mitarbeiter erwerben, sondern nehme sich auch selbst als minderwertiges Mitglied der betrieblichen Gemeinschaft wahr. Dies verstoÃe nach Auffassung des KlÃ¤gers gegen die MenschenwÃ¼rde. Die Entscheidung des Beklagten sei auch wirtschaftlich unvernÃ¼nftig. Das begehrte Darlehen in HÃ¶he von bis zu 2.000,00 â¬ wÃ¼rde der KlÃ¤ger zurÃ¼ckzahlen. Die auf den KlÃ¤ger entfallenden anteiligen Kosten des Fahrdienstes, die hier moderat auf 30,00 â¬ pro Tag geschÃ¤tzt wÃ¼rden, wÃ¼rden bereits nach 4 Monaten die gesamten Kosten fÃ¼r den Erwerb der Fahrerlaubnis Ã¼bersteigen.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 15.08.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2012 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis B darlehensweise zu Ã¼bernehmen.Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dazu fÃ¼hrt der Beklagte aus, auch die Stellungnahme des Herrn E. sei nach Auffassung des Beklagten nicht ausreichend, um hier eine Verpflichtung zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Fahrerlaubnis der Klasse B â auch nicht darlehensweise â zu begrÃ¼nden. Nach wie vor komme der Beklagte zu dem Ergebnis, dass hier kein Rechtsgrund fÃ¼r eine Finanzierung der Fahrerlaubnis der Klasse B durch den LWV Hessen fÃ¼r den KlÃ¤ger gegeben sei. Nach den AusfÃ¼hrungen des Herrn E. sei es fÃ¼r die Arbeit auf dem Biohof nicht erforderlich, dass der KlÃ¤ger den FÃ¼hrerschein Klasse B erhalte. Herr E. habe bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger zur BerufsausÃ¼bung nicht auf den FÃ¼hrerschein angewiesen sei. An der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers habe sich bezogen auf die letzte Stellungnahme nichts verÃ¤ndert, so dass auch der FÃ¼hrerschein weiter nicht erforderlich sei, um auf dem Hof zu arbeiten. Auch werde bestÃ¤tigt, dass es sich im Falle des KlÃ¤gers um einen betriebsintegrierten BeschÃ¤ftigungsplatz handele, d. h. um ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis der Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen. Der KlÃ¤ger arbeite seit Jahren im Arbeitsbereich der D-WerkstÃ¤tten auf dem Arbeitsplatz beim Biobauernhof J. Im Hinblick auf diese Ausgestaltung des Arbeitsplatzes kÃ¶nne von ihm nicht erwartet werden, dass er wie auf dem freien Arbeitsmarkt Arbeitsleistungen innerhalb einer Arbeitszeit von 7.00 Uhr morgens bis 20.00 Uhr oder 21.00 Uhr am Abend erbringe. Vielmehr sei es angemessen und ausreichend, wenn er die Ã¼blichen Arbeitszeiten von morgens 7.00 Uhr bis nachmittags 16.00 Uhr einhalte und in dieser Zeit seine Arbeitsleistung erbringe, was auch durch den Fahrdienst der D-WerkstÃ¤tten gewÃ¤hrleistet werde. Auch das Argument, der KlÃ¤ger mÃ¼sse seine Urlaubszeiten nach den jeweiligen Ferienzeiten des Dienstes bzw. der Werkstatt richten, sei nicht ausreichend, um hier die Bewilligung fÃ¼r die Finanzierung des FÃ¼hrerscheins Klasse B auszusprechen. Es gebe auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Reihe von ArbeitsverhÃ¤ltnissen, in denen aufgrund von festgelegten Betriebsferien alle Mitarbeiter zur selben Zeit Urlaub nehmen mÃ¼ssten. Der Umstand, dass der KlÃ¤ger sich wÃ¤hrend der tÃ¤glichen Arbeit zwischen verschiedenen GrundstÃ¼cken des Hofes bewegen mÃ¼sse, reiche nicht aus, um einen FÃ¼hrerschein der Klasse B bzw. dessen Finanzierung zu rechtfertigen. Unter Hinweis auf die bisherigen AusfÃ¼hrungen bleibe es damit dabei, dass die Erlangung eines FÃ¼hrerscheins Klasse L hier fÃ¼r die Belange ausreichend sei. FÃ¼r diesen sei keine praktische PrÃ¼fung notwendig. Bei einem FÃ¼hrerschein der Klasse L wÃ¼rden Kosten von ca. 400 â¬ bis 500 â¬ anfallen. Mit diesem FÃ¼hrerschein kÃ¶nne der KlÃ¤ger einen kleinen Traktor und ein Mofa fÃ¼hren. FÃ¼r die Strecken zwischen Wohnort und ArbeitsstÃ¤tte sei der Fahrdienst zur Deckung seines Bedarfs nach Auffassung des Beklagten ausreichend. Auch der Einwand des KlÃ¤gers, der Erwerb der Fahrerlaubnis Klasse B sei zwingende Voraussetzung fÃ¼r die Erlangung einer TÃ¤tigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt, sei nach diesseitiger Auffassung nicht ausreichend, um eine KostenÃ¼bernahme des Beklagten zu begrÃ¼nden. GemÃ¤Ã Â§ 17 Abs. 1 EinglHVO kÃ¶nne die beantragte Hilfeleistung gewÃ¤hrt werden, wenn die Erlangung des FÃ¼hrerscheins Klasse B wegen der Verhinderung zur Fortsetzung einer angemessenen BeschÃ¤ftigung im Arbeitsleben erforderlich sei. GrundsÃ¤tzlich sei die derzeitige BeschÃ¤ftigung im Arbeitsbereich der D-WerkstÃ¤tten eine angemessene BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne. Konkrete Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass es dem KlÃ¤ger nach Erlangung der Fahrerlaubnis der Klasse B tatsÃ¤chlich gelinge, einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu

erlangen, wÃ¼rden nicht vorliegen. Vielmehr mÃ¼sse davon ausgegangen werden, dass es dem KlÃ¤ger aufgrund seiner Behinderung zwar mÃ¶glich sei, auf dem betriebsintegrierten BeschÃ¤ftigungsplatz, d. h. im Rahmen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen auf dem Bauernhof zu arbeiten, jedoch die Aussicht auf eine Arbeitsstelle auf den ersten Arbeitsmarkt nicht konkret und hinreichend bestimmt sei, dass man davon ausgehen kÃ¶nne, die Erlangung einer Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt hÃ¤nge entscheidend und ausschlieÃlich nur noch davon ab, dass eine Fahrerlaubnis der Klasse B vorliege. Damit bleibe es dabei, dass die Voraussetzungen fÃ¼r eine KostenÃ¼bernahme durch den Beklagten nicht vorliegen wÃ¼rden. Die Vorschrift sei nicht so zu verstehen, dass jegliche mÃ¶gliche und wÃ¼nschenswerte Qualifikation im Rahmen der Sozialhilfe zu finanzieren sei. Vielmehr sei eine KostenÃ¼bernahme nur dann mÃ¶glich, wenn die Erlangung der Fahrerlaubnis entweder fÃ¼r den Erhalt der bestehenden BeschÃ¤ftigung oder aber zur Erlangung einer hinreichend bestimmten und konkretisierten BeschÃ¤ftigung erforderlich sei. Daran fehle es hier. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 25.02.2016 hat die Vertreterin des Beklagten einen aktuellen Entwicklungsbericht des Arbeitsbereichs der D-WerkstÃ¤tten vom 21.01.2016 vorgelegt. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht hat sie darauf hingewiesen, dass unter BerÃ¼cksichtigung der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen des KlÃ¤gers der aktuelle betriebsintegrierte BeschÃ¤ftigungsplatz die hÃ¶chste erreichbare Form der beruflichen Teilhabe sei. Daher werde davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger den Anforderungen einer BeschÃ¤ftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eher nicht gewachsen sei.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen, soweit er Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht beim zustÃ¤ndigen Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist nach Ruhensanordnung und Wiederaufruf des Verfahrens zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber dem Beklagten keinen Anspruch auf die begehrten FÃ¶rdermittel zur Erlangung einer Fahrerlaubnis Klasse B. Der den Anspruch auf FÃ¶rderung ablehnende Bescheid vom 15.08.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21.09.2012 hÃ¤lt der gerichtlichen ÃberprÃ¼fung Stand und ist sachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.Â

Als behinderter Mensch gehÃ¶rt der KlÃ¤ger unstreitig zum fÃ¶rderungsfÃ¤higen Personenkreis fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen nach Â§ 33 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. Â§Â§ 53f ZwÃ¶lftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wobei im Rahmen der so genannten Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung als Teilbereich der FÃ¶rderung der Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Â§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6, Abs. 8 Nr. 1 SGB IX) grundsÃ¤tzlich auch eine Zuschussleistung (Â§ 8 KfZHV) oder eine Darlehensleistung (vgl. Â§ 9 Abs. 2 KfZHV) zu den Kosten, die fÃ¼r die Erlangung einer Fahrerlaubnis notwendig sind, geleistet werden kann. PersÃ¶nliche Voraussetzung ist aber stets, dass der behinderte Mensch in Folge seiner Behinderung nicht nur vorÃ¼bergehend auf die

Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeits- oder Ausbildungsort oder den Ort einer sonstigen Leistung der beruflichen Bildung zu erreichen (vgl. Â§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KfZHV). GrundsÃ¤tzlich erfordern die Teilhabeleistungen am Arbeitsleben nach Â§ 33 SGB IX, dass die Hilfen der Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. der ErmÃ¶glichung und der Erhaltung einer behindertengerechten, angemessenen und geeigneten BeschÃ¤ftigung dienen mÃ¼ssen. Diese Voraussetzungen sind fÃ¼r die erkennende Kammer auch im wieder aufgerufenen Verfahren in Ãbereinstimmung mit dem Beklagten in der Person des KlÃ¤gers nicht feststellbar. Dabei folgt die erkennende Kammer zunÃ¤chst den ausfÃ¼hrlichen Darlegungen des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 21.09.2012 sowie den im Tatbestand wiedergegebenen AusfÃ¼hrungen des Beklagten im ursprÃ¼nglichen Klageverfahren bzw. im wieder aufgerufenen Verfahren vollumfÃ¤nglich, macht sich diese AusfÃ¼hrungen zu eigen und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ab.Â

ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass der Vortrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers im wieder aufgerufenen Verfahren vor dem Hintergrund der AusfÃ¼hrungen des Inhabers des Biohofes, bei dem der KlÃ¤ger mittlerweile vier Jahre beschÃ¤ftigt ist, aber auch auf Grundlage des vom Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vorgelegten Entwicklungsberichts der D-WerkstÃ¤tten aus dem Januar 2016 das Klagebegehren nicht stÃ¼tzt. So hat Herr E., von der E./F. GbR in E-Stadt in seiner Stellungnahme vom 03.10.2014 unmissverstÃ¤ndlich darauf hingewiesen, dass fÃ¼r die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in dem landwirtschaftlichen Betrieb der FÃ¼hrerschein âauch weiterhin nicht erforderlichâ sei, um dort arbeiten zu kÃ¶nnen. Der Inhaber des Biohofes betont auch, dass der KlÃ¤ger dort gerade nicht zu den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes beschÃ¤ftigt werde. Herr E. weist auch darauf hin, dass es sich eben gerade um einen betriebsintegrierten BeschÃ¤ftigungsplatz handelt, also um einen AuÃenarbeitsplatz der D-WerkstÃ¤tten. Mittlerweile ist der KlÃ¤ger fast fÃ¼nf Jahre auf dem Biohof beschÃ¤ftigt. Gleichwohl bleibt es ein BeschÃ¤ftigungsplatz im Arbeitsbereich einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen. Sowohl der Stellungnahme des Herrn E. vom 03.10.2014 als auch dem Entwicklungsbericht der D-WerkstÃ¤tten vom Januar 2016 ist fÃ¼r das Gericht zu entnehmen, dass dem KlÃ¤ger behinderungsbedingt derzeit (noch) nicht eine TÃ¤tigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt mÃ¶glich ist. So formuliert Herr E. in der genannten Stellungnahme âein sozialversichertes ArbeitsverhÃ¤ltnis ist noch nicht absehbarâ und im Entwicklungsbericht vom Januar 2016 heiÃt es u. a. âschwankende KonzentrationsfÃ¤higkeit, ist in der Lage, fÃ¼r kurze Zeit zu arbeiten, setzt aber hÃ¤ufig ausâ, ferner heiÃt es âkann sich gelegentlich, aber mit Schwierigkeiten, in die Arbeitsgruppe einfÃ¼gen, stÃ¶rt manchmal andere und sondert sich abâ. Berichtet wird auch, dass sich der KlÃ¤ger weiterentwickelt habe und Teilaufgaben nun auch selbstÃ¤ndig bearbeiten kÃ¶nne, und sich seine schwankende Arbeitsweise minimiert habe. Die Arbeiten werden aber weiterhin eingeteilt und im Anschluss kontrolliert. Zusammenfassend heiÃt es in dem Bericht, dass der KlÃ¤ger gut in die betrieblichen ArbeitsablÃ¤ufe integriert sei und sich dort sehr wohl fÃ¼hle. Aufgrund eines diagnostizierten Hirnanfallsleiden und einer geistigen Behinderung in Verbindung mit einem EntwicklungsrÃ¼ckstand sei

der aktuelle betriebsintegrierte BeschÃ¤ftigungsplatz die hÃ¶chste erreichbare Form der beruflichen Teilhabe. Damit wird aber auch klar, dass sich der vermutliche Wunsch des KlÃ¤gers, noch mehr aber seiner Eltern, einen Arbeitsplatz auÃerhalb der D. auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, derzeit nicht realisieren lÃ¤sst. Der Hinweis des Betreuers und Vaters des KlÃ¤gers, der KlÃ¤ger kÃ¶nne bei Erlangung der Fahrerlaubnisklasse B einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten, lÃ¤uft jedenfalls gegenwÃ¤rtig ins Leere. Ohnehin wÃ¤re bei Beendigung der FÃ¶rderleistungen in der D. durch den Beklagten die LeistungszustÃ¤ndigkeit des Beklagten beendet und fÃ¼r Eingliederungshilfeleistungen auf dem ersten Arbeitsmarkt die ZustÃ¤ndigkeit der Bundesagentur bzw. des RentenversicherungstrÃ¤gers gegeben.Â

Zum Schluss ist noch einmal zu betonen, dass der KlÃ¤ger, so lange er einen BeschÃ¤ftigungsplatz in der D. inne hat, sei es auch auf einem AuÃenarbeitsplatz wie dem Biohof E-Stadt, und er fÃ¼r den tÃ¤glichen Weg zur und von der Arbeit den Fahrdienst der D., der D-WerkstÃ¤tten, nutzen kann und auch tatsÃ¤chlich nutzt, keinen Anspruch auf FÃ¶rdermittel zur Erlangung einer Fahrerlaubnis hat. Denn die dann mÃ¶gliche Nutzung eines Kraftfahrzeugs zur Erreichung des BeschÃ¤ftigungsortes ist zwar auch fÃ¼r das Gericht weiterhin nachvollziehbar wÃ¼nschenswert fÃ¼r den KlÃ¤ger, aber eben nicht notwendig im Sinne der FÃ¶rderbestimmungen.Â

Nach alledem war die vom KlÃ¤ger angefochtene Entscheidung des Beklagten zu bestÃ¤tigen und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Â

Erstellt am: 13.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024